

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen Szene Offenbach
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereines ist Offenbach am Main.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fankultur von Kickers Offenbach.

Die Integration junger Fans in die Fanszene soll ermöglicht werden. Jungen Fans sollen die Ideale und Besonderheiten der Offenbacher Fankultur nahe gelegt werden.

Zweck des Vereins ist einen gemeinsamen Weg für eine bessere Unterstützung der Mannschaft Kickers Offenbach und einen besseren Zusammenhalt in der Fanszene untereinander zu finden. Der Fanszene rund um Kickers Offenbach soll eine gruppenübergreifende Organisationsstruktur geboten werden, in der jeder willkommen ist und in der miteinander und nicht übereinander gesprochen wird. Szene Offenbach ist eine Organisation von Fans für Fans, in der sich jeder aktiv einbringen kann. Durch gemeinschaftliche Aktionen und Aktivitäten (z.B. gemeinsame Auswärtsfahrten, Choreographien, Fußballturniere, Anstreben von eigenen Clubräumen als Anlaufstelle sowie eigene Fankleidung und Aufkleber) soll aus den verschiedenen Elementen der Fanszene eine Anlaufstelle entstehen, die mit „Szene Offenbach“ gleichzeitig über ein Sprachrohr für die Vertretung Ihrer Interessen verfügt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Ausnahmen sind Auslagen oder sonstige unverhältnismäßig hohen Aufwendungen (Spezielle Sonderfahrten, Reisekosten, oder Ähnliches). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein Szene Offenbach hat zum Ziel, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt und dem Kreis Offenbach am Main, dem Main-Kinzig-Kreis, dem Landkreis Aschaffenburg und dem Rhein-Main-Gebiet sowie allen anderen Teilen des Einzugsgebietes der Offenbacher Kickers die Partizipation an kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins Offenbacher Kickers von 1901 e.V. mit den angegliederten Abteilungen sowie dessen ausgegliederter Profi-GmbH, insbesondere die Beteiligung an den Heim- und Auswärtsspielen der ersten Mannschaft von Kickers Offenbach.

§ 4 (Rechte der Mitglieder)

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind berechtigt an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 14 Jahren können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Ablehnung einzelner Mitglieder kann durch den Vorstand in erster Instanz erfolgen.

Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung sowie das Selbstverständnis des Szene Offenbach e. V. an.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der gewählte Vorstand. Mitglieder, die Ihre Beiträge nicht entrichtet haben, sind für die Dauer des Verzugs von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederhauptversammlung statt. Über die Mitgliederhauptversammlung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Szene Offenbach

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (per Post oder per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ersatzweise kann ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des Vorstands können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom Vorstand ernannt oder durch Antrag und Abstimmung der Mitgliederversammlung (Schriftführer, Vergnügungsausschuss, Szenerat, etc.).

Ein Kassenwart sowie ein Kassenwartvertreter kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie aus einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes (Vorstand + erweiterter Vorstand) bestehen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 (Kassenprüfung)

Szene Offenbach

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Bücher zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Haftung des Vereins)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Die Mitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird in einer Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins entschieden.

§ 14 (Inkrafttreten)

Vorstehend genannte Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Überarbeitete Fassung nach Mitgliedsversammlung am 04.04.2016

Offenbach am Main, den 04.04.2016